

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/265/2015

Federführung: Rathaus	Datum: 14.09.2015
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	14.09.2015	

Gegenstand der Vorlage

4. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Zimmermann III,, Gemarkung Niedereschach, im vereinfachten Verfahren

Sachverhalt:

Anlage:

Bebauungsplanänderungsentwurf

I. Beschlussantrag

1. Der Bebauungsplan „Auf dem Zimmermann III“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil rechtskräftig am 01.08.1996.
2. Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 07.08.2015 wird gebilligt.

II. Begründung

1. Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Die Gemeinde Niedereschach hat beim Regierungspräsidium Freiburg eine Verlegung der Ortdurchfahrtsgrenzen Erschließungsbereich (ODE) im Zuge der Dauchinger Straße von der Abzweigung der „Gewerbestraße“/„Dauchinger Straße“ bis nach Einmündung „Leimgrube“ in „Dauchinger Straße“ beantragt, da entlang dieser Strecke im Laufe des Jahres eine beidseitig geschlossene Bebauung der Landesstraße L423 besteht.

Des Weiteren wurde von verschiedenen Betrieben entlang der Landesstraße eine Ein- und Zufahrtmöglichkeit über die Landesstraße gefordert.

Die Neufestsetzung der ODE wurde vom Regierungspräsidium Freiburg in Aussicht gestellt, wenn die von den Betrieben gewünschten Zufahrten zunächst in den Bebauungsplänen ermöglicht und anschließend tatsächlich hergestellt werden. Die Firma Baustoff-Fachhandel Jäckle +Flaig hat einen entsprechenden dringenden Antrag gestellt.

2. Ziele und Zwecke der Plan-Änderung

Durch die Plan-Änderung wird das im zeichnerischen Teil enthaltene Ein- und Ausfahrtsverbot (gem. § 9 Abs. 1 Nr.4, 11 BauGB) im Bereich der gewünschten Ein- und Ausfahrt aufgehoben und als Ein- und Ausfahrtsbereich besonders dargestellt.

3. Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diese werden nicht berührt, weil die eigentliche Plankonzeption des Bebauungsplans „Auf dem Zimmermann III“, die Ausweisung von Gewerbeflächen, weder bei der Art, noch dem Maß der Nutzung von der Änderung betroffen ist.